



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

**Bescheinigung  
der Fachkunde im Strahlenschutz**  
gemäß § 18a Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV)

**Herr Alexander Knauth**

hat durch Vorlage der Zeugnisse über die Berufsausbildung, des Erwerbs der praktischen Erfahrung und der Bescheinigung über einen regelmäßig und mit Erfolg besuchten Strahlenschutzkurs die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) vom 08. Juni 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2011 für die

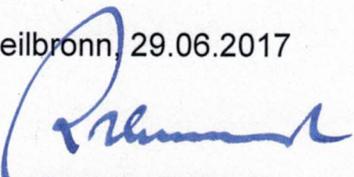
**Fachkundegruppe R2.2**

Röntgenstreuung und -analyse ausschließlich für handgehaltene  
Röntgenfluoreszenzanalysatoren (tragbare RFA)

der Fachkunderichtlinie Technik vom 21.11.2011 erworben.

Hinweis: Die Fachkunde im Strahlenschutz ist nach § 18a Absatz 2 RöV mindestens alle fünf Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren. Der zuständigen Behörde ist diese Bescheinigung auf Anforderung vorzulegen.

Heilbronn, 29.06.2017

  
Dr. Matthias Rothmund

